

**Kärntner Kindergartenfondsgesetz**

**Verordnung des Kuratoriums des Kärntner Volksgruppen-Kindergartenfonds vom 20. Juni 2002, Zahl: KG-13/11-2002, über die Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) in zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten unter Berücksichtigung der besonderen sprachpädagogischen Anforderungen.**

Gemäß § 6 des Kärntner Kindergartenfondsgesetzes - K-KGFG, LGBl. Nr. 74/2001, wird verordnet

**§ 1**

**Allgemeine fachliche Anstellungserfordernisse**

Als Kindergärtner(in) darf von einem Träger eines zwei- oder mehrsprachigen Kindergartens nur angestellt werden, wer die fachlichen Anstellungserfordernisse für die Kindergärtner(innen) des Landes und der Gemeinden erfüllt (§ 12 des Kindergartengesetzes 1992).

**§ 2**

**Kenntnisse der slowenischen Sprache**

Als Kindergärtner(in) darf von einem Träger eines zwei- oder mehrsprachigen Kindergartens nur angestellt werden, wer über die allgemeinen Anstellungserfordernisse des § 1 hinausgehend bei der Betreuung und Erziehung der Kinder die slowenische Sprache frei und fließend sowie situationsbedingt kommunizierend anwenden kann.

**§ 3**

**Kenntnisse einer dritten Sprache**

Für den Fall, dass die Erziehung und Betreuung der Kinder auch in einer dritten Sprache erfolgt, darf als Kindergärtner(in) von einem Träger eines zwei- oder mehrsprachigen Kindergartens nur angestellt werden, wer über die allgemeinen Anstellungserfordernisse des § 1 hinausgehend die dritte Sprache (Zielsprache) frei

und fließend sowie situationsbedingt kommunizierend anwenden kann.

**§ 4**

**Verringerte Anstellungserfordernisse**

Für den Fall, dass keine geeigneten Personen zur Verfügung stehen, die die besonderen Anstellungserfordernisse nach den §§ 2 und 3 erfüllen, werden für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindenden Verwendung folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkannt:

- a) Kenntnisse und kommunikative Fähigkeiten im Rahmen der Zielsprache sowie
- b) hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern.

**Kärntner Landeszeitung 40**

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung in der "Kärntner Landeszeitung" nächstfolgenden Tag in Kraft.

Klagenfurt, am 27. Juni 2002

Für das Kuratorium des Kärntner Volksgruppen-Kindergartenfonds:  
Der Vorsitzende:  
Landesrat D ö r f l e r